



Rat der
Europäischen Union

192837/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/07/24

Brüssel, den 12. Juli 2024
(OR. en)

12246/24

ECOFIN 879
FIN 703
UEM 259
COEST 451
RELEX 988
NIS 5

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Juli 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2024) 4773 final

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 11.7.2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2023) 8728 im Hinblick auf die langfristige Finanzierung aller neuen Programme des finanziellen Beistands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 4773 final.

Anl.: C(2024) 4773 final

12246/24

/rp

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2024
C(2024) 4773 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.7.2024

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2023) 8728 im Hinblick auf die
langfristige Finanzierung aller neuen Programme des finanziellen Bestands**

DE

DE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.7.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2023) 8728 im Hinblick auf die langfristige Finanzierung aller neuen Programme des finanziellen Beistands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 220a,

gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom², insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Dezember 2023 nahm die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2023) 8728 zur Festlegung des Rahmens für Mittelaufnahme-, Schulden- und Liquiditätsmanagementtransaktionen der Union im Jahr 2024 im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie an.
- (2) Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde die Fazilität für die Ukraine eingerichtet. Der Durchführungsbeschluss C(2023) 8728 wurde durch den Beschluss C(2024) 1647 geändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mithilfe der diversifizierten Finanzierungsstrategie Mittel für die Finanzierung von Darlehen an die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine aufzunehmen sind.
- (3) Um sicherzustellen, dass der Auszahlungsbedarf für alle Programme des finanziellen Beistands im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie gedeckt ist, sollten im Durchführungsbeschluss C(2023) 8728 den neuen Programmen des finanziellen Beistands, die nach dessen Inkrafttreten angenommen werden, Rechnung getragen werden, soweit durch diese neuen Programme der für ein bestimmtes Jahr genehmigte Gesamtbetrag an Mitteln, die aufgenommen werden dürfen, nicht überschritten wird.
- (4) Da während des gesamten vom Durchführungsbeschluss C(2023) 8728 abgedeckten Zeitraums weitere Programme des finanziellen Beistands genehmigt werden müssen, ist es angezeigt, den potenziellen Mittelaufnahme- und Auszahlungsbedarf für solche

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI:

² ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: ...

³ Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

Programme in den Fällen, in denen für diese Programme keine Änderung der derzeit in dem Durchführungsbeschluss festgelegten Elemente erforderlich ist, zu berücksichtigen.

- (5) Der Durchführungsbeschluss C(2023) 8728 sollte entsprechend geändert werden —

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Der Durchführungsbeschluss C(2023) 8728 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe a des einzigen Artikels erhält folgende Fassung:

„a) langfristige Finanzierungen bis zu einem Höchstbetrag von 160 Mrd. EUR, die für Auszahlungen im Rahmen bestehender Programme des finanziellen Bestands sowie für Programme des finanziellen Bestands, die während des vom jährlichen Mittelaufnahmebeschluss abgedeckten Zeitraums in Kraft treten, verwendet werden können;“.

Brüssel, den 11.7.2024

*Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission*